

Vergütung auf Honorarbasis

Die Künstlersozialkasse (KSK) sagt doch schwarz auf weiß aus, dass der Versicherte selbständig ist. Warum also trotzdem ein sog. Statusfeststellungsverfahren? Im Sinne der Deutschen Rentenversicherung (DRV) gilt das nicht. Es wird schlichtweg nicht akzeptiert. Warum das so ist? Sofern ein Kirchenmusiker regelmäßig für einen Arbeitgeber musiziert besteht evtl. ein Anstellungsverhältnis. Erst die DRV legt in diesem Statusfeststellungsverfahren fest, ob ein Anstellungsverhältnis besteht (= z.B. Arbeitsvertrag als Konsequenz) oder ob ein Kirchenmusiker tatsächlich nicht weisungsgebunden als Selbständiger tätig ist.

Was zeigt die Erfahrung zwecks Selbständigkeit bei z.B. Kirchenmusikern mit einem solchen Statusfeststellungsverfahren? Wie meist in der Juristerei: „Es kommt darauf an.“ Bei regelmäßigen Tätigkeiten zeichnet es sich ab, dass diese oft in einer Weisungsbindung münden und der z.B. Kirchenmusiker nicht selbständig tätig sein darf.

Und was bisher ging mit einer Honorareinreichung geht nicht mehr? Nein, denn wir als Verwaltungs- und Serviceamt sowie auch Sie als unsere Kunden und Rechtsträger werden regelmäßig von Staatlichen Prüfern wie die der DRV geprüft. Und hier müssen wir uns natürlich an das geltende Recht halten.

Wer übernimmt die Beantragung des Statusfeststellungsverfahrens bei der DRV? Das kann nur der Dienstleistungserbringer selbst durchführen. Eine Unterstützung dürfen Sie ihm bieten aber sowohl Sie als auch wir als Verwaltungs- und Serviceamt können ein Ausfüllen nicht leisten und dürfen keine Rechtsberatung durchführen.

Wo erhalte ich das Formular für die Prüfung des Statusfeststellungsverfahrens? Geben Sie in Ihrer Suchmaschine „Statusfeststellungsverfahren DRV“ ein und Sie stoßen auf das Formular „V0027 - Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status“
https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/_pdf/V0027.html;jsessionid=31ADCBCD2CDF384A3AAE98D49EE1A8D5.delivery2-2-replication (Achtung, Link kann sich ändern!) Wer kann mir hier weiterhelfen? Lediglich die DRV. Auf der Homepage finden Sie eine Stand Mai 2020 kostenfreie Servicetelefonnummer, zur Zeit ist das die 0800 1000 4800.

Bei wem reiche ich letztlich das Statusfeststellungsformular V0027 ein? Bei der DRV direkt und nach erfolgter Prüfung, z.B. die Anerkennung der Selbständigkeit und damit das „Go“ für eine honorarbasierete Vergütung, bei Ihrem zuständigen Personalsachbearbeiter.

Und wenn wir der Dienstleistungserbringer nun „wegläuft“? Dann ist das unglücklich und niemandem geholfen aber dennoch sein gutes Recht. Auch dann darf keiner von uns eine Ausnahme machen.

Welche Alternativen zu einer Bezahlung über Honorar gibt es? Hier stehen Ihnen Ihre zugeteilten Personalsachbearbeiter gerne zur Verfügung. Sprechen Sie mit diesen über Ihren Fall oder noch besser: schreiben Sie Ihnen eine kurze Email. Lösungen könnten u.a. sein: Arbeitsvertrag mit oder ohne Übungsleiterfreibetrag je nach Fallkonstellation.